

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Bahnstromnetznutzungsvertrag

Gültig ab 01.01.2016

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Bahnstromnetznutzungsvertrag.....	1
1. Begriffsbestimmungen	2
2. Abrechnung.....	6
3. Datenschutz und Geheimhaltung.....	6
4. Vertragsstrafe	7
5. Kündigung.....	7
6. Rechtsnachfolge	7
7. Zugangs- und Betretungsrecht.....	8
8. Haftung und Verzug	8
9. Salvatorische Klausel.....	8

1. Begriffsbestimmungen

Im Sinne des gegenständlichen BNNV bezeichnet der Ausdruck

1.1. Ausgleichsenergie

die Differenz zwischen dem vereinbarten Energiefahrplanwert (Sollwert) und dem Verbrauch (Istwert), wobei die elektrischen Energiemengen als Leistungsmittelwert je Viertelstunde entweder tatsächlich gemessen oder rechnerisch ermittelt werden;

1.2. Bahnstrom

die elektrische Traktionsenergie mit einer Frequenz von 16,7 Hz, die dem Eisenbahnverkehrsunternehmen vom Energielieferanten als Einphasenwechselstrom zum Zweck der Versorgung elektrischer Triebfahrzeuge, zum Zweck der Versorgung der Hilfsbetriebe (Vorheizen von Personenzügen, Klimatisierung, etc.) bei Hinterstellung von Wagenmaterial im Zuge der Nutzung der von der ÖBB-Infra AG zugewiesenen Zugtrassen und/oder zur Versorgung sonstiger Bahnstromanlagen zur Verfügung gestellt wird;

1.1. Bahnstromlieferung

die Zurverfügungstellung von elektrischer Energie an den Kunden durch den Energielieferanten im Bahnstromsystem. Die Übergabestelle an den Kunden ist definiert als Oberleitung – Stromabnehmer des EVU bzw. an der ortsfesten Anlage;

1.3. Bahnstromsystem

umfasst das 132/110/55-kV-Bahnstromnetz der ÖBB-Infra AG, das durch die ÖBB-Infra AG mit einer Frequenz von 16,7 Hz zum Zweck der Versorgung von Kunden betrieben wird, sowie die Umformer und Umrichter;

1.4. Bilanzgruppe

virtuelle Gruppe in der Regelzone, innerhalb derer ein Ausgleich zwischen Aufbringung und Abgabe erfolgt;

1.5. Bilanzgruppe ÖBB

EIC-Code: 14XOEBS-V000000T in der Regelzone;

1.6. Bilanzgruppenkoordinator

APCS Power Clearing and Settlement AG;

1.7. Bilanzgruppenverantwortlicher

eine gegenüber anderen Marktteilnehmern und dem Bilanzgruppenkoordinator zuständige Stelle einer Bilanzgruppe, welche die Bilanzgruppe vertritt;

1.8. Durchleitung

die Abwicklung, Bilanzierung und Abrechnung der Bahnstromlieferung eines Energielieferanten an einen Kunden im Bahnstromsystem;

1.9. Durchleitungsvertrag

Ist der Vertrag für die Abwicklung, Bilanzierung und Abrechnung der Bahnstromlieferung des Energielieferanten an ein EVU im Bahnstromsystem (Durchleitung).,

1.10. Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU)

Ein Eisenbahnverkehrsunternehmen iSd § 1b EisebG ist ein Eisenbahnunternehmen, das Eisenbahnverkehrsleistungen auf der Schieneninfrastruktur von Hauptbahnen oder vernetzten Nebenbahnen erbringt sowie die Traktion sicherstellt, wobei dies auch solche einschließt, die nur die Traktionsleistung erbringen, und dem eine Verkehrsgenehmigung, eine Verkehrskonzession oder eine einer Verkehrsgenehmigung gemäß § 41 EisebG gleichzuhaltende Genehmigung oder Bewilligung erteilt wurde;

1.11. Energielieferant

stellt dem Kunden Elektrizität im Bahnstromsystem zur Verfügung;

1.12. Energiefahrplan

Unterlage, die angibt, in welchem Umfang elektrische Leistung als prognostizierter Leistungsmittelwert (Energiefahrplanwert) in einem konstanten Zeitraster (Messperioden) an bestimmten Netzpunkten eingespeist und entnommen oder zwischen Bilanzgruppen ausgetauscht wird;

1.13. Ersatzwert

Grundlage für die rechnerische Bestimmung der gelieferten elektrischen Energie sind die gefahrenen Gesamtbruttotonnenkilometer (GBtkm). Die Ermittlung der GBtkm erfolgt durch Multiplikation der Zugkilometer mit dem Zuggewicht (Triebfahrzeug und eingesetzte Wagen). Basis für die Berechnungen sind die monatlichen Meldungen des Kunden. Die Beschreibung des rechnerischen Verfahrens zur Bestimmung der bezogenen elektrischen Energie im Ersatzwertverfahren ist in den SNNB enthalten.

1.14. ÖBB-Infrastruktur AG (kurz: ÖBB-Infra AG)

ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht, mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1020 Wien, Praterstern 3, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien unter FN 71396w;

1.15. Kunde

Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) sowie Betreiber von ortsfesten Anlagen;

1.16. Messpreis

Jener Preis, der die jeweilige Leistung zur Messeinrichtung sowie die Weitergabe der Daten an die Berechtigten darstellt;

1.17. Messwert

jenen Wert, der angibt, in welchem Umfang elektrische Leistung als gemessener Leistungsmittelwert in einem konstanten Zeitraster (Messperiode) an bestimmten Zählpunkten im Netz eingespeist und entnommen wird;

1.18. OeMAG

Die OeMAG ist die Ökostrom-Abwicklungsstelle in Österreich: Betreiber von geförderten Ökostromanlagen „verkaufen“ ihren Strom an die OeMAG und bekommen dafür die verordneten Einspeisetarife. Die OeMAG weist den Ökostrom an die einzelnen Stromhändler zu, die dafür den aktuellen Börsenpreis (Day ahead Spotmark-Stundenpreis) bezahlen. Außerdem müssen die Stromhändler die Kosten für die Strom-Herkunftsnachweise an die OeMAG abführen;

1.19. Regelzone

dem Bahnstromsystem vorgelagertes 50 Hertz-Übertragungsnetz der Austrian Power Grid AG (APG), welches mit einer Leistungs-Frequenz-Regelung ausgerüstet und betrieben wird;

1.20. Rückspeisung

die Umwandlung von Bewegungsenergie in elektrische Energie und die Einspeisung in die Oberleitung durch Triebfahrzeuge bei Bremsvorgängen;

1.21. Relationen

Das sind die Abfahrts- und Ankunftsorte innerhalb von Österreich, bei grenzüberschreitenden Fahrten gilt als Abfahrts- bzw. Ankunftsart der Grenzüberttrittspunkt (Staatsgrenze);

1.22. Schienennetz Nutzungsbedingungen (SNNB)

Die Schienennetz Nutzungsbedingungen (SNNB) werden durch die ÖBB-Infra AG veröffentlicht und geben einen Überblick über die Nutzungsbedingungen von dem von der ÖBB-Infra AG betriebenen Streckennetz.

Sie sind eine detaillierte Darlegung der allgemeinen Regeln, Fristen, Verfahren und Kriterien für die Entgelt- und Kapazitätszuweisungsregelungen. Die SNNB enthalten Informationen, die für die Stellung von Anträgen auf Zuweisung von Fahrwegkapazität benötigt werden.

Gemäß § 59 EisbG 1957 stellen die SNNB das durch Artikel 3 der Richtlinie 2001/14 EG gemeinschaftsrechtlich vorgegebene Instrument dar, den EVU die diskriminierungsfreien Zugangsbedingungen vorzugeben;

1.23. Tarifzeiten

Das sind die im Entgeltblatt festgelegten unterschiedlichen Zeitbereiche für Tarif 1 und Tarif 2. Für diese Tarifzeiten gelten unterschiedliche Preise;

1.24. Umformer und Umrichter

Das Bahnstromnetz wird mit Wechselstrom mit der Frequenz von 16,7 Hz betrieben, während in den Netzen der öffentlichen Versorgung Drehstrom mit einer Frequenz von 50 Hz genutzt wird. Der Energieaustausch zwischen diesen Netzen erfordert daher eine Anpassung der Frequenz. Die hierfür eingesetzten Anlagen des Bahnstromnetzes sind Umformer bzw. Umrichter. Umformer sind Maschinen, in denen ein Motor und ein Generator mechanisch gekoppelt sind. Umrichter erfüllen diese Aufgabe durch den Einsatz von Leistungselektronik;

1.25. Verbrauch

der tatsächliche Bezug einer Energiemenge abzüglich der Rückspeisung;

1.26. Werktag

jeder Tag, der nicht ein Samstag, Sonntag, ein gesetzlicher Feiertag in Österreich oder der 24. und der 31. Dezember ist;

1.27. Zugbetrieb

Das ist das Fahren und Führen von elektrisch betriebenen Zügen und die Nutzung der damit im Zusammenhang erforderlichen Hilfseinrichtungen;

1.28. Zugtrasse

Fahrwegkapazität, die erforderlich ist, damit ein Zug zu einer bestimmten Zeit zwischen zwei Orten eingesetzt werden kann;

1.29. Zugvorheizanlage

Anlage, mit der die Zugsammelschiene beim Hinterstellen von Waggonen mit Bahnstrom versorgt wird.

2. Abrechnung

- 2.1. Die Abrechnung der Netzentgelte erfolgt grundsätzlich an den Kunden, nach entsprechender Vorlage einer diesbezüglichen Bevollmächtigung auch an einen bevollmächtigten Energielieferanten, mittels Akontoplan. Dabei werden aufgrund der vom Kunden gemeldeten Jahresmengen pro Tarifzeit gemäß den SNNB die monatlichen Zahlungen festgelegt. Nach Jahresende erfolgt eine Spitzabrechnung, bei der der Verbrauch in der jeweiligen Tarifzeit herangezogen und den bereits geleisteten Zahlungen gegenübergestellt wird. In vom Kunden gewünschten Ausnahmefällen kann auch eine Spitzabrechnung unterjährig erfolgen.
- 2.2. Ein Einspruch zur Spitzabrechnung kann innerhalb von 15 Tagen unter Beilegung der entsprechenden Nachweise erfolgen.
- 2.3. War der Einspruch berechtigt wird von der ÖBB-Infra AG binnen 15 Tagen eine neue Rechnung gelegt. Die Zahlungsfristen beginnen mit Zugang der neuen Rechnung zu laufen. War der Einspruch nicht berechtigt, gilt für die Fälligkeit Pkt. 2.4.
- 2.4. Die Rechnungen sind binnen 30 Tage ab Rechnungszugang zur Zahlung fällig.
- 2.5. Bei Zahlungsverzug hat der zur Zahlung verpflichtete Vertragspartner ab dem Tag der Fälligkeit den gesetzlichen Verzugszinsen zuzüglich Mahnspesen sowie Inkassospesen zu bezahlen.

3. Datenschutz und Geheimhaltung

- 3.1. Jeder Vertragspartner darf die ihm jeweils vom anderen Vertragspartner übermittelten Daten ausschließlich gemäß den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen verwenden.
- 3.2. Generell sind alle Daten vertraulich zu behandeln und dürfen mit Ausnahme von Pkt 3.1 nur nach Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners an Dritte weitergeleitet werden, es sei denn, dass diese für die Durchführung der Durchleitung erforderlich sind.

4. Vertragsstrafe

- 4.1. Verstößt der Kunde gegen die in Punkt 2 vereinbarten Pflichten dieses Vertrages, so ist die ÖBB-Infra AG berechtigt, eine Vertragsstrafe gemäß § 1336 ABGB in angemessener Höhe, jedoch mindestens in Höhe von € 500,00 höchstens jedoch das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach der geltenden Preisregelung zu zahlen gehabt hätte, zu verlangen. Die Angemessenheit richtet sich nach Art und Häufigkeit des Verstoßes und wird von der ÖBB-Infra AG mit gesondertem Schreiben dem Kunden samt Fälligkeitszeitpunkt mitgeteilt.
- 4.2. In Fällen, in denen aus Sicht der ÖBB-Infra AG aus spezialpräventiven Gründen die Verhängung der Vertragsstrafe nicht geboten erscheint, kann die ÖBB-Infra AG unter Setzung einer sieben-tägigen Nachfrist auf die Verhängung der Vertragsstrafe verzichten, sofern der Kunde die von der ÖBB-Infra AG geforderten Maßnahmen zur Wiedergutmachung des Verstoßes erfüllt.

5. Kündigung

- 5.1. Beide Vertragsparteien können den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich kündigen, wobei die ÖBB-Infra AG dem Kunden zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen BNNV anzubieten hat.
- 5.2. Bleibt frei

6. Rechtsnachfolge

- 6.1. Die Vertragsparteien sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners nicht berechtigt ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Die ÖBB-Infra AG ist allerdings berechtigt, im Falle des Zahlungsverzuges ein Inkassobüro mit der Eintreibung der ausstehenden Kosten zu beauftragen.
- 6.2. In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

7. Zugangs- und Betretungsrecht

7.1. Die ÖBB-Infra AG ist im Zuge der Vertragserfüllung berechtigt, die Triebfahrzeuge bzw. sonstige Abnahmestellen für Bahnstrom des Kunden zu betreten und zu kontrollieren. Die entsprechende Ankündigung mit Begründung hat - mit Ausnahme von Gefahr in Verzug und Störungen - mindestens 3 Tage im Voraus zu erfolgen.

8. Haftung und Verzug

8.1. Die ÖBB-Infra AG haftet für Personenschäden, welche sich aus dem Betrieb des Bahnstromsystems ergeben und von der ÖBB-Infra AG in rechtswidriger Weise und schuldhaft verursacht wurden, für sonstige Schäden und Nachteile nur dann, wenn diese grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet wurden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

8.2. Im Verzugsfall werden die gesetzlichen Verzugszinsen zuzüglich Mahn- und Inkassospesen verrechnet.

9. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB rechtswidrig, unwirksam, undurchsetzbar oder undurchführbar (fehlerhafte Bestimmung) sein oder werden, so blieben hiervon die Rechtmäßigkeit, Wirksamkeit, Durchsetzbarkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, jede fehlerhafte Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die der ungültigen Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen und/oder technischen Zweck so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für Regelungslücken.